

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren



Abfallreglement

Januar 2027

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines.....	- 3 -
1.1	Gegenstand und Geltungsbereich.....	- 3 -
2	Zuständigkeit und Aufgaben	- 3 -
2.1	Gemeinde	- 3 -
2.2	Abfallinhaberinnen und -inhaber	- 5 -
3	Entsorgung.....	- 6 -
4	Finanzierung	- 8 -
5	Gebühren	- 8 -
5.1	Haushalte und Betriebe.....	- 8 -
5.2	Grüngut.....	- 9 -
5.3	Weitere Gebühren.....	- 9 -
6	Weitere Bestimmungen	- 10 -
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	- 10 -

Gesetzliche Grundlagen

- Diverse in diesem Reglement erwähnte kantonale Erlasse.

Alle im Reglement aufgeführten Amts- und Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren erlässt, gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 folgendes Reglement:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Oberwil bei Büren.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

³ In begründeten Fällen können für bestimmte Veranstaltungen, Ortsteile oder Gebiete durch die zuständigen Organe im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen abweichende Regelungen erlassen werden.

Definition
Siedlungsabfälle

Art. 2 Siedlungsabfälle sind gemäss Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015:

- a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnis mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind;
- c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind.

Arten von
Siedlungsabfällen
aus Haushalten

Art. 3 Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehrriecht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b) Sperrgut (Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt [z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.]);
- c) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können [z. B. Garten- und Rüstabfälle]);
- d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene, separat gesammelte Abfälle [z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien]);
- e) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert [z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien]).

2 Zuständigkeit und Aufgaben

2.1 Gemeinde

Zuständigkeiten in
der Gemeinde

Art. 4 ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist die Gemeindebetriebekommission zuständig.

³ Die Gemeindebetriebekommission ist die Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle [Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1] vom 18. Juni 2003).

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Allgemein

Art. 5 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Separatabfälle

Art. 6 Die Gemeinde sammelt (mit Sammlungen oder Deponieplätzen) zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten-/ Rüstabfälle);
- Weitere von der Gemeindebetriebekommission bestimmte Abfälle.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 7 ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- Für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- Periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Information und Abfallkalender

Art. 8 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

2.2 Abfallinhaber

Allgemein

Art. 9 ¹ Siedlungsabfälle müssen an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen bereitgestellt werden. Siedlungsabfälle dürfen erst am Sammeltag bereitgestellt werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Sonderabfälle

Art. 10 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/
Ölabscheider

Art. 11 Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Grünabfälle

Art. 12 Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhabern zu kompostieren.

Verbote

Art. 13 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

3 Entsorgung

Grundsatz
Vermeidung

Art. 14 Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Berechtigung

Art. 15 ¹ Sammelstellen oder periodische Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Bereitstellung
Abfuhr

Art. 16 ¹ Die Abfälle sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar, bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Abfälle, welche an einer nicht zugänglichen Strasse liegen, sind zum nächsten geeigneten Sammelpunkt zu bringen.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht ordnungsgemäss bereitgestellt, kann die Abfuhr verweigert werden.

⁵ Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁶ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten kann die Gemeindebetriebekommission Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.

⁷ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

⁸ Die Gemeindebetriebekommission kann für Abfälle den Bereitstellungsort bestimmen.

Bereitstellung
Hauskehricht

Art. 17 ¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts/Kleinsperrgut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt wöchentlich gemäss Abfallkalender.

² Kehrichtcontainer sind ausschliesslich mit Gebührenmarken versehenen Säcken und Gebinden zu beschicken, oder mit einer Containerplombe zu verschliessen.

³ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

Bereitstellung
Grüngutsammlung

Art. 18 ¹ Die Gemeinde führt regelmässig eine Grünabfuhr für die kompostierbaren Abfälle durch.

² Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender veröffentlicht.

³ Das Grüngut ist ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle, etc.) in maschinell entleer- und rollbaren Containern gemäss den Vorgaben der Gemeinde oder gebündelt bereitzustellen.

⁴ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁵ Für die Entsorgung des Grüngutes sind 140L, 240L, 770L und 800L Grüncontainer zugelassen.

Sperrgut

Art. 19 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 6 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z. B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

⁴ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 20 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f) Abfälle, zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h) weitere von der Gemeindebetriebekommission bestimmte Abfälle.

² Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindebetriebekommission, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 21 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle, mit welcher die Gemeinde eine vertragliche Bindung hat, abzuliefern. Die zuständige Tierkörpersammelstelle ist im Abfallkalender aufgeführt.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind².

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) vom 25. Mai 2011.

4 Finanzierung

Spezialfinanzierung	Art. 22 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.
Finanzierung der Abfallentsorgung	Art. 23 Die Abfallentsorgung wird finanziert durch: a) Grund- und Mengengebühren; b) Verwaltungsgebühren; c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes; d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).
Grund- und Mengengebühr	Art. 24 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt. ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a) einer Grundgebühr und b) mengenabhängigen Gebühren. ³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. ⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. ⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.
Kostendeckung	Art. 25 ¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben. ² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50% betragen.
Gebührenpflicht	Art. 26 ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. ² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber von Abfällen.

5 Gebühren

5.1 Haushalte und Betriebe

Grundgebühren	Art. 27 ¹ Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich Aufwendungen für nicht gebührenpflichtige Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührevignette) enthalten sind.
---------------	---

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt und Betrieb erhoben.
Der Gebührenrahmen beträgt: CHF 75.00 bis CHF 100.00.

³ Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 31. Dezember massgebend. Zu- und Wegzüge werden pro Rata berücksichtigt.

⁴ Die Gebührenpflicht besteht nicht für Heimbewohner.

Gebührenmarken **Art. 28** ¹ Durch die Gebührenmarke werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Entsorgung des Hauskehrichts gedeckt.

² Die Volumengebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Säcke sind mit Gebührenmarken zu versehen.

35L 1 Marke
60L 2 Marken
110L 3 Marken

³ Sperrgut ist mit 2 Gebührenmarken zu versehen.

⁴ Der Gebührenrahmen beträgt:
CHF 1.80 bis CHF 4.00 pro Marke

Containerplomben ⁵ Der Gebührenrahmen für Containerleerungen beträgt:
CHF 40.00 bis CHF 80.00 pro Containerplombe

5.2 Grüngut

Gebührenvignetten **Art. 29** ¹ Durch die Gebührenvignetten werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Abfuhr und die Verwertung des Grünguts gedeckt.

² Die Gebühr wird mittels einer Jahresvignette und Tagesvignetten erhoben.

³ Die Volumengebühr wird pro Container, entsprechend der Containergrösse erhoben. Die Container sind mit Gebührenvignetten zu versehen.

Jahresvignette ⁴ Der Gebührenrahmen für die Jahresvignette beträgt:
Container bis 140L CHF 20.00 bis CHF 80.00
Container bis 240L CHF 80.00 bis CHF 160.00
Container bis 800L CHF 150.00 bis CHF 300.00

Tagesvignette ⁵ Der Gebührenrahmen für die Tagesvignette beträgt:
CHF 2.00 bis CHF 10.00 pro Vignette

Gebündelte Grünabfälle und
einsehbare Gebinde bis 60L 1/2 Vignette
Container bis 140L 1 Vignette
Container bis 240L 2 Vignetten
Container bis 800L 5 Vignetten

5.3 Weitere Gebühren

Weitere Gebühren **Art. 30** ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren.

- Andere Kosten **Art. 31** ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern der Abfälle zu tragen.
- ² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaber.
- Abfallverordnung **Art. 32** Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt gemäss dem vorgegebenen Gebührenrahmen:
- die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt und Betrieb erhoben wird;
 - die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
 - die Höhe der Volumengebühren für die Entsorgung von Grüngut, die pro Container erhoben werden;
 - und weitere Ausführungsbestimmungen.

6 Weitere Bestimmungen

- Falsch entsorgte Säcke / Behälter **Art. 33** ¹ Die Gemeindebetriebekommission ist befugt, den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Gemeindebetriebekommission entsorgt wurden, zu ermitteln.
- ² Falls nötig und verhältnismässig können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.
- Veranstaltungen **Art. 34** ¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.
- ² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der Gemeindebetriebekommission sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.11) vom 13. April 1994 zu richten.
- ³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Widerhandlungen **Art. 35** ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 13 und 15 - 20 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
- Rechtspflege **Art. 36** Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

Übergangsbestimmungen

Art. 37 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 38 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abfallreglement mit Gebührentarif vom 11. Dezember 2002, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE OEBRWIL B. BÜREN

Heinrich Tännler
Präsident

Katja Schönholzer
Sekretärin a.i.

Auflagezeugnis

Die Leiterin Gemeindeschreiberei a.i. hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 7. Mai 2026 (KW 19) und 15. Mai 2026 (KW 20) publiziert.

Oberwil bei Büren, 17. Juni 2026

Katja Schönholzer
Leiterin Gemeindeschreiberei a.i.